

Gau Groß-Berlin im Bund Reichsdeutscher Buchhändler e. V.

Einladung zur ersten Gauversammlung

Am Dienstag, dem 7. Mai 1935, 20 Uhr (pünktlich), findet im Marmoraal des Zoologischen Gartens, Budapeststraße 9, die erste Gauversammlung des Gaues Groß-Berlin im Bund Reichsdeutscher Buchhändler e. V. in feierlicher Form statt. Auf Grund des § 9 der Gaugeschäftsordnung des Bundes Reichsdeutscher Buchhändler (veröffentlicht im Börsenblatt Nr. 64 vom 16. März 1935) lade ich hiermit sämtliche im Gau Groß-Berlin ansässigen Mitglieder des Bundes, also die Angehörigen der Fachschaften Verlag, Handel, Zwischenhandel, Leihbücherei, Buchvertreter und Angestellte zu dieser Kundgebung ein.

Dunkler Anzug (kein Gesellschaftsanzug) erwünscht.

Tagesordnung:

1. Einführung des Gauobmanns durch den Vorsteher des Bundes Reichsdeutscher Buchhändler e. V., Herrn Wilhelm Baur.
2. Übernahme seines Amtes durch den Gauobmann.
3. Vortrag des Geschäftsführers des Bundes Reichsdeutscher Buchhändler e. V., Leipzig, Herrn Dr. Albert Heß: Die Neuordnung im Buchhandel.
4. Bericht des Gauobmanns über die bisherige und Erklärung über die kommende Tätigkeit der Gaugeschäftsführung.
5. Bekanntgabe der Besetzung der Ämter.
6. Feierliche Aufnahme der im März geprüften buchhändlerischen Lehrlinge als Standesgenossen in den Bund Reichsdeutscher Buchhändler und Übergabe der Mitgliedsausweise der Reichsschrifttumskammer.
7. Gelöbnis eines Jungbuchhändlers.

Die Vorträge und Ansprachen werden sämtlich kurz gehalten sein. Sie werden durch musikalische Darbietungen eines erstklassigen Orchesters und kurze Vorlesungen eines Dichters umrahmt werden. Im Anschluß an die etwa eineinhalbstündige erste Versammlung und Kundgebung des Berliner Gesamtbuchhandels nach der Neuordnung findet in den gleichen Räumen ein Kameradschaftsabend statt, zu dem ich alle Teilnehmer der Versammlung schon heute herzlich einlade. Ich hoffe, daß die Angehörigen der

verschiedenen Fachschaften diese Gelegenheit zum Sichkennenlernen und zur Aussprache gern wahrnehmen werden.

Alle im Gau ansässigen Verleger, Sortimentler, Reise- und Versandbuchhändler, Grossisten, Buchverleiher, Buchvertreter und buchhändlerischen Angestellten sollen in Berlin am 7. Mai mit Stolz ihre Zugehörigkeit zu ihrem neuen Berufsstand bekunden. Vollzähliges Erscheinen ist daher selbstverständliche Pflicht. Der Berliner Buchhandel steht an einer Wende. Es gilt zu bekunden, daß jeder Kollege die Zeit verstanden hat und seinen Willen offenbart, mitzuarbeiten am Aufbau des neuen deutschen Buchhandels für Volk und Vaterland im Sinne unseres Führers Adolf Hitler.

Berlin, den 25. April 1935.

Gustav Langenscheidt, Gauobmann.

Mitteilung der Geschäftsstelle des Bundes Reichsdeutscher Buchhändler e. V.

Anmeldung von Auslandsforderungen

(s. Bekanntmachung im Börsenblatt Nr. 82 vom 6. April 1935 und Notiz im Börsenblatt Nr. 90 vom 16. April 1935)

Auf unseren Antrag an die Devisenabteilung der Reichshauptbank (Ablieferungskontrolle) erhalten wir heute — leider etwas verspätet — den Bescheid, daß die Reichshauptbank damit einverstanden ist, »wenn die Buchhändler ihre Auslandsforderungen nach dem Stande vom 31. März d. J. getrennt nach Ländern und Währungen anzeigen. Es können hierbei die Forderungen, die in ein und demselben Monat fällig werden, in einer Summe zusammengefaßt aufgegeben werden«.

Wir erinnern daran, daß der Geschäftsstelle des Bundes Reichsdeutscher Buchhändler e. V. Zweitschriften der zusammengefaßten Ländermeldungen unbedingt zu übersenden sind. Von verschiedenen Firmen fehlen die Meldungen noch.

Leipzig, den 26. April 1935.

Dr. Heß.

Großer Befähigungsnachweis im Handwerk — und Handwerker-Fachliteratur

Die dritte Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 18. Januar d. J. besagt, daß der selbständige Betrieb eines Handwerks als stehendes Gewerbe nur den in der Handwerkerrolle eingetragenen Personen gestattet ist. In die Handwerkerrolle wird nur eingetragen, wer die Meisterprüfung für das von ihm betriebene oder für ein diesem verwandtes Handwerk bestanden hat. Mit anderen Worten: die Meisterprüfung ist also heute mehr denn je das A und O des selbständigen Handwerkers, zumal da von ihrem Besitz die Ausübung des Berufes als Selbständiger abhängig gemacht wird.

Es wird zu den Folgeerscheinungen dieser Verordnung und deren Ausführung gehören, daß gerade der Teil aller selbständigen Handwerker, der bisher nicht im Besitz des Meisterbriefes

ist, dieses Versäumnis schnellstens nachholen wird. Neben dem üblichen, gewohnheitsgemäßen Zustrom zur Zulassung seitens des heranreisenden Nachwuchses wird sich also ein erheblicher Ansturm aus den Kreisen der bereits selbständigen Handwerker bemerkbar machen und nicht zuletzt in dieser Bewegung darf der Fachbuchhandel einen Anknüpfungspunkt für eine ausgedehnte Werbung sehen, die dem Fachbuchgeschäft einen frischen Auftrieb geben kann.

Der nunmehr gefordert verlangte große Befähigungsnachweis und die Vorbereitungen zur Ablegung desselben bedingen ein gründliches Eindringen in die gesamte handwerkliche Materie. Dem Handwerker, der die Meisterprüfung vor einem strengen Prüfungsausschuß ablegen muß, werden die Lücken in seinem Fachwissen hinlänglich bekannt sein. Um so mehr wird er sich jetzt be-